

Umweltausschuss	30.01.2018
Ausschuss für Stadtentwicklung	31.01.2018

öffentlich

Vorlage Nr.	074/2018-1
Stand	15.01.2018

Betreff Mitteilung betr. Bodenkontaminierung in Bornheim-Sechtem (Neubau P+R / B+R Anlage)**Sachverhalt**

Im Anschluss an den mit Vorlage Nr. 019/2016-9 mitgeteilten Sachstand wird ergänzend wie folgt berichtet:

Am 15.6.2016 hat die von der Stadtverwaltung hiermit beauftragte Fa. Becker GmbH (Architekten und Ingenieure) in der von ihr zusammengestellten „Dokumentation zu Kontaminationen im Erdreich“ die Mehrkosten der damaligen Maßnahme auf insgesamt 573.039,77 € berechnet.

Da sich sowohl die Deutsche Bahn AG (konkreter Vertragspartner) als auch das Bundeseisenbahnvermögen (vermuteter ehemaliger Grundstückseigentümer) trotz nachhaltiger Bemühungen beharrlich weigerten, in Gespräche um einen etwaigen Ausgleichsanspruch einzutreten, beauftragte die Verwaltung Ende Dezember 2016 den mit entsprechenden Sachverhalten vertrauten Rechtsanwalt Dr. Gero Walter mit der Wahrnehmung der Interessen der Stadt Bornheim.

In einer ersten schriftlichen Stellungnahme vom 14.3.2017 bewertete Dr. Walter die Erfolgsaussichten einer bei weiterer Abwehrhaltung der Anspruchsgegner erforderlichen gerichtlichen Auseinandersetzung bereits als gering. Erforderlich sei zunächst auf jeden Fall eine weitere, vertiefende Sachverhaltsermittlung, die eventuell zusätzliche, hilfreiche Erkenntnisse liefern könne.

Die daraufhin seitens des zuständigen Fachamtes (Amt 9) vorgenommenen Recherchen nahmen einige Zeit in Anspruch, da die Informationen bei diversen externen Stellen (Grundbuchamt, Heimatforscher etc.) eingeholt werden mussten.

Nach Weiterleitung der hieraus resultierenden Ergebnisse an Rechtsanwalt Dr. Walter hat dieser sich mit ausführlicher Stellungnahme vom 03.11.2017 abschließend zu den Erfolgsaussichten einer Klage geäußert. Die vorgenannte Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Vorab ist festzustellen, dass ausschließlich die DB AG als möglicher Anspruchsgegner in Betracht kommt, da nach aktuellem Sachstand nur diese und nicht das Bundeseisenbahnvermögen rechtlich als Voreigentümer angesehen werden kann.

Im Ergebnis rät Dr. Walter von der gerichtlichen Geltendmachung des der Stadt Bornheim entstandenen Schadens ab, da er eine weitere Rechtsverfolgung als letztendlich nicht erfolgversprechend ansieht.

Die Kernaussagen des rechtlichen Gutachtens sind folgende:

Das Gesamtschadensvolumen beläuft sich, wie bereits erwähnt, auf insgesamt 573.039,77 €.

Eine Sachmängelhaftung der DB AG kommt deshalb nicht in Betracht, weil in dem seinerzeit geschlossenen Kaufvertrag entsprechende Ansprüche generell ausgeschlossen wurden. Daher bleibt lediglich die Heranziehung einer Anspruchsgrundlage nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) möglich.

In Hinsicht auf die zwei von der Bodenkontamination betroffenen Flächen (Parkfläche und Schacht S 2321) ist ausschließlich für letztere eine schädliche Bodenverunreinigung im Sinne des BBodSchG feststellbar.

Eine weitere Begrenzung ist hinsichtlich der Höhe des dafür möglicherweise geltend zu machenden Schadensersatzes zu beachten. So können Behinderungskosten, die im vorliegenden Falle immerhin eine Höhe von 111.595,69 € erreichen, nach § 4 BBodSchG generell nicht in Ansatz gebracht werden.

Eine Inanspruchnahme der DB AG käme unter Beachtung dieser Einschränkungen in zwei Varianten in Betracht. Zum einen in ihrer Funktion als Voreigentümer, zum anderen als Verursacher.

Die erste Möglichkeit scheidet aus, da zulasten der DB AG nach dem Ergebnis der diesseitigen Sachverhaltsrecherche nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass diese von den schädlichen Bodenveränderungen bei Veräußerung hätte Kenntnis haben müssen.

Die zweite Möglichkeit scheidet ebenfalls aufgrund der die Stadt Bornheim treffenden Beweislast aus. So sind keine objektiven Faktoren greifbar, auf deren Grundlage mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden könnte, dass die festgestellte Bodenkontamination von der DB AG verursacht wurde.

Herr Dr. Walter verfügt über langjährige Erfahrung im gerichtlichen Umgang mit der DB AG als Gegner. Aufgrund dessen weist er nachvollziehbar darauf hin, dass ein Entgegenkommen der DB AG keinesfalls zu erwarten ist. Daher spricht er sich auf der Grundlage der von ihm vorgenommenen rechtlichen Analyse mangels erkennbarer Erfolgsaussichten gegen eine weitere Rechtsverfolgung von Schadensersatzansprüchen der Stadt Bornheim gegenüber der DB AG aus.

Das von Herrn Dr. Walter vorgelegte Rechtsgutachten wurde handwerklich außerordentlich gründlich erstellt und kommt daher zu juristisch in jeder Hinsicht nachvollziehbaren Ergebnissen. Da die seitens des Amtes 9 durchgeführte Sachverhaltsermittlung ebenfalls sehr gründlich und in jeder möglichen Richtung angestellt wurde, erscheint es nach aktuellem Sachstand auch nicht wahrscheinlich, dass sich diesbezüglich noch weitere Erkenntnisse ergeben, die den aufgezeigten Ansprüchen ein anderes, sichereres Fundament verleihen würden.

Die Verwaltung hat sich daher der rechtlichen Bewertung durch Herrn Dr. Walter angeschlossen und beabsichtigt keine weitere Rechtsverfolgung gegenüber der DB AG.

Abschließend kann positiv festgehalten werden, dass Amt 9 seitens des Fördergeldgebers, der Nahverkehr Rheinland (NVR), zwischenzeitlich die Information erhalten hat, dass für den Fall, dass die Stadt Bornheim gegenüber der DB AG keine Schadensersatzforderungen sollte realisieren können, möglicherweise weitere, zusätzliche Mittel von dort zur Verfügung gestellt werden könnten. Amt 9 klärt derzeit mit der Förderstelle ab, ob das von Herrn Dr. Walter vorgelegte Rechtsgutachten ausreicht, um die rechtliche Aussichtslosigkeit eines möglichen Gerichtsverfahrens zu belegen bzw. welches weiteren Nachweises es hierfür bedarf. Zudem wird von dort abgefragt, in welcher Höhe eine Ausgleichszahlung zu erwarten wäre.

Anlagen zum Sachverhalt

Stellungnahme

Stellungnahme (Anlage 1)

Stellungnahme (Anlage 2)